

Freundeskreis Gymnasium Friedberg Gossau

gegründet am 11. November 1973 als
Verein der Freunde und Ehemaligen des Gymnasiums Friedberg Gossau

Statuten

Art. 1

Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen „Freundeskreis Gymnasium Friedberg Gossau“ (nachstehend „Verein“ genannt) besteht im Sinne der Art. 60 ff ZGB ein Verein mit Sitz in Gossau. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

Art. 2

Zweck und Aufgaben

a) Geistige und Materielle Förderung des Gymnasiums Friedberg in seinem Bemühen um die Heranbildung verantwortungsbewusster Menschen durch finanzielle Unterstützung.

b) Übernahme und Verwaltung spezieller Studiumspatronate für besonders begabte und förderungsbedürftige Studenten aus sozial schwächeren Verhältnissen.

Art. 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der die Vereinszwecke fördert, indem er einen jährlichen Beitrag entrichtet. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Beitrittserklärung und die Einzahlung des ersten Jahresbeitrages.

Es bestehen folgende Mitgliedschaften:

Freimitglieder	Fr.	00.00
Juniormitglieder (bis zum 25. Altersjahr)	ab Fr.	20.00
Einzelmitglieder	ab Fr.	50.00
Paarmitglieder	ab Fr.	80.00
Freundschaftsmitglieder	ab Fr.	100.00
Förderermitglieder	ab Fr.	500.00
Gönnermitglieder	ab Fr.	1000.00
Kollektivmitglieder	ab Fr.	500.00
Ehrenmitglieder	ab Fr.	00.00

Art.4

Aufnahme, Austritt, Ausschluss

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, durch dreimaliges Nichtentrichten des Jahresbeitrages, durch Tod oder durch Ausschluss. Der Ausschluss wird vom Vorstand verfügt. Der Betroffene kann an die Generalversammlung rekurrieren.

Art. 5

Besondere Mitgliederkategorien

- a) Freimitglieder
Die Maturaabgänger des Gymnasiums Frieberg werden automatisch Vereinsmitglieder und sind während fünf Jahren von der Beitragspflicht befreit.
- b) Paarmitglieder
Die Paarmitgliedschaft wird von zwei Lebenspartnern ausgeübt, wobei beide vollwertige Mitglieder sind.
- c) Freundschafts- Förderer- und Gönnermitglieder
Die Freundschafts-, Förderer- und Gönnermitgliedschaft können sowohl von einer Einzelperson als auch von zwei Lebenspartnern ausgeübt werden, wobei beide volle Rechte und Pflichten haben.
- d) Ehrenmitglieder
Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, nicht aber deren Pflichten.

Art. 6

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren
- d) das Sekretariat

Art. 7

Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand jährlich einmal einberufen. Die Einladung muss 20 Tage vorher unter Beilage der Traktandenliste erfolgen. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen durch Beschluss der Generalversammlung, je nach Bedarf durch den Vorstand oder wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Ein solches Begehren ist schriftlich mit Angabe des Zweckes beim Vorstand zu stellen. An der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Art. 8

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes.
- b) Wahl der Revisoren.
- c) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und Decharge-Erteilung.
- d) Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit anderen Verbänden.
- e) Beschlussfassung über alle der Generalversammlung laut Statuten und Gesetz vorbehaltenen Gegenstände.

Art. 9

Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Abstimmungen entscheiden bei allen Fällen - mit Ausnahme von Beschlüssen gemäss Art. 16 und Art. 18 - das Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 10

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, wovon wenigstens ein Vertreter der Schule angehört. Er wählt einen Vizepräsidenten, einen Kassier, einen Sekretär und einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Vorstandes zu sein braucht. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Vorstandsmitglieder wieder wählbar.

Art. 11

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Gelder, soweit es sich um die Förderung der Schule laut Vereinszweck handelt.

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind. Er kann Spezialkommissionen bestimmen, deren Mitglieder wählen und deren Aufgabenkreis festsetzen.

Art. 12

Arbeit des Vorstandes

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Zwei Vorstandsmitglieder können eine Vorstandssitzung anfordern. Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Beschluss-Protokoll geführt, das auf einfachen Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung zu stellen ist. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Art. 13

Vertretung nach aussen

Rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv zu zweien:

- einerseits der Präsident (in seinem Verhinderungsfall der Vizepräsident).
- andererseits der Kassier oder der Sekretär.

Art. 14

Revisoren

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Diese prüfen die Jahresrechnung und alle dem Verein anvertrauten Gelder von Mitgliedern, Institutionen oder Stiftungen.

Die Revisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung jährlich schriftlich Bericht.

Art. 15

Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Es ist jährlich eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen und dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung vorzulegen.

Art. 16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen der Generalversammlung erfolgen.

Art. 17

Liquidation

Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung des Vereins, dann bestimmt sie eine besondere Liquidationskommission.

Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird dem Administrationsrat des katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen als Treuhänder zur Verwaltung übergeben, der es einer Gesellschaft mit gemeinnützigem Charakter und artverwandter Aufgabenstellung zuzuwenden hat.

Art. 18

Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen jene vom 14. April 1989. - Sie sind an der Generalversammlung vom 26. April 2001 genehmigt und in Kraft gesetzt worden. Ihre Abänderung bedarf der Zweidrittelsmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen einer Generalversammlung.

Gossau, den 26. April 2001

Für den Vorstand:

Der Präsident:
Dölf Gmür

Der Sekretär:
Josef Mauchle